

# Wichtige Info´s zum Lehrabschluss!

Sie stehen kurz vor Ihrer Lehrabschlussprüfung zum/zur Zahntechniker/in.

Hierzu haben Sie bereits ausführliche Informationen zum Ablauf der Prüfung erhalten.

Darüber hinaus sollten Sie aber auch wissen, wie es denn formal nach dem letzten Prüfungstag Ihrer theoretischen, bzw. praktischen Prüfung weitergeht.

Nachstehend haben wir häufig gestellte Fragen und die Antworten darauf für Sie zusammengestellt.

Weitere Auskünfte finden Sie im Internet unter „[www.zahn-technik.de](http://www.zahn-technik.de)“,  
oder Sie rufen uns an unter 0 62 21 / 4 32 01-0.

Gesellenprüfungsausschuss der Innung  
Zahntechniker-Handwerk Baden -Die Innung-  
Neuenheimer Landstrasse 5  
69120 Heidelberg



## FAQ´s

- Wann erfahre ich, ob ich die „Theorie“ bestanden habe?
- Wie ist das mit dem „Sperrfach“?
- Wieso kann die Note aus der GP von der Schulnote abweichen?
- Muss ich eine mündliche Prüfung ablegen?
  
- Wann erfahre ich, ob ich die „praktische Prüfung“ bestanden habe?
- Muss ich nach der „Praktischen“ noch in den Betrieb arbeiten gehen?
- „Bekanntgabe der Ergebnisse“ - was heißt das eigentlich?
  
- Wann endet eigentlich meine Lehrzeit?
  
- Was passiert, wenn ich die Prüfung „nicht bestanden“ habe?

## Antworten

- Wann erfahre ich, ob ich die „Theorie“ bestanden habe?

Die „theoretische“ Prüfung ist zwar ein selbständiger Prüfungsteil, das Ergebnis darf aber aus rechtlichen Gründen nur zusammen mit dem Ergebnis aus dem „praktischen“ Prüfungsteil bekannt gegeben werden.

D.h. das Ergebnis wird erst am Tage der Freisprechung als Teilnote der Gesamtprüfung bekannt gegeben.

Tipp: siehe „mündliche Prüfung“!

## Antworten

- Wie ist das mit dem „Sperrfach“?

Die Theorienote setzt sich aus den drei Teilnoten WiSO, Technologie und FPK im Verhältnis zusammen. Dabei hat WiSo ein Gewicht von 20%, Technologie 50% und FPK 30%.

D.h. die Noten können gegenseitig ausgeglichen werden. Insgesamt muss ein Notenschnitt von mindestens 4,4 erzielt werden.

Aber: Technologie ist ein „Sperrfach“!

D.h. in Technologie alleine muss mindestens eine 4,4 erzielt werden sonst gilt die theoretische Prüfung als „nicht bestanden“, und zwar auch dann, wenn insgesamt eine 4,4 oder besser erzielt wurde.

## Antworten

- Wieso kann die Note aus der GP von der Schulnote abweichen?

Für die Notenfindung zu GP gibt es keine „Einreichungsnoten“ mit denen die Prüfungsleistungen verrechnet werden. Es zählt nur die Leistung am Tag der Prüfung selbst.

Zur Berechnung der Noten die in Ihrem Berufsschul-Abschlusszeugnis stehen, werden auch Ihre Schulleistungen mit herangezogen.

D.h. es können sich unterschiedliche Endnoten „errechnen“. Die Noten, die Sie auf der Internetseite der Schule abrufen können, stimmen nicht unbedingt mit den späteren Noten der Gesellenprüfung überein.

## Antworten

- Muss ich eine mündliche Prüfung ablegen?

Nein - wenn Sie die theoretische Prüfung insgesamt bestanden und auch im Sperrfach mindestens eine 4,4 erzielt haben.

Ja - wenn Sie die Theorie insgesamt nicht bestanden oder aber im Sperrfach eine 4,5 oder schlechter erzielt haben. Dann werden Sie zu einer „mündlichen Ergänzungsprüfung“ eingeladen. Die Einladung geht in der Winterprüfung i.d.R. noch vor Weihnachten, in der Sommerprüfung ca. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an Sie raus. Termin ist immer der letzte Tag der praktischen Prüfung der letzten Prüfungsgruppe.

Tipp - keine Einladung zur „Mündlichen“!? dann gehen Sie von bestandener Theorieprüfung aus.

## Antworten

- Wann erfahre ich, ob ich die „praktische Prüfung“ bestanden habe?

Am Tag der Freisprechungsfeier !

Dabei ist es unerheblich in welcher Prüfungsgruppe Sie eingeteilt sind. Der Prüfungsausschuss muss aus Gründen der Chancengleichheit abwarten bis alle Ergebnisse aller Prüfungsteilnehmer vorliegen.

Dann gibt es eine „Notenkonferenz“ in der die Ergebnisse der „Theoretischen“ (und falls erforderlich der „Mündlichen“) und schließlich der „Praktischen“ zusammengeführt werden.

Erst jetzt steht ein Endergebnis fest, welches dann im Rahmen der Freisprechungsfeier bekannt gegeben wird.

## Antworten

- Muss ich nach der „Praktischen“ noch in den Betrieb arbeiten gehen?

Ja: und zwar grundsätzlich bis zu dem Tag, der auf dem Lehrvertrag als „Ende der Ausbildungszeit“ steht.

Es sei denn:

Sie haben die Prüfung bestanden und bekommen dies schon vor dem o.g. Termin mitgeteilt. Dann endet die Lehrzeit mit diesem Tag der Bekanntgabe, und zwar unabhängig davon, was im Lehrvertrag steht. Dann müssen Sie auch nicht mehr in 's Labor. Das ist der Regelfall!

Haben Sie die Prüfung nicht bestanden müssen Sie auf jeden Fall bis zum dem Tag arbeiten, der im Lehrvertrag als „Ende“ steht.

In allen anderen Fällen (z.B. Lehrvertrag endet vor dem Tag der Bekanntgabe) wenden Sie sich an die Innung!

## Antworten

- „Bekanntgabe der Ergebnisse“ - was heißt das eigentlich?

Der Prüfungsausschuss stellt zunächst ihr Prüfungsergebnis fest. Dieses Ergebnis gibt er Ihnen dann an einem bestimmten Tag „offiziell“ bekannt. Dieses kalendarische Datum ist ausschlaggebend, denn die „Bekanntgabe“ hat eine enorme rechtliche Bedeutung.

- Lehrvertrag endet und Ihr „Status“ ändert sich in „Geselle/in“
- Beschäftigung im Labor endet (sofern kein Folgevertrag)
- Beginn der einmonatigen „Einspruchsfrist“
- ggf. Beginn der Frist zum Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit

## Antworten

- Wann endet eigentlich meine Lehrzeit?

Grundsätzlich:

Mit dem Tag, der im Lehrvertrag als „Ende der Ausbildungszeit“ benannt ist

Oder:

Bei bestandener Prüfung mit dem Tag der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Freisprechungsfeier, wenn diese vor dem o.g. Tag)

Oder:

Bei nicht bestandener Prüfung mit dem Tag, der im Lehrvertrag steht (s.o.)

Oder:

Sonderfälle bitte nachfragen

# Antworten

- Was passiert, wenn ich die Prüfung „nicht bestanden“ habe?

Ihr Lehrzeit dauert weiter an und zwar mindestens bis zu dem Tag, der im Lehrvertrag als „Ende der Ausbildungszeit“ benannt ist.

Sie haben die Möglichkeit einen Antrag auf Verlängerung der Lehrzeit zu stellen (bis zur nächsten Prüfung, längstens aber für 1 Jahr).

Sie müssen die Lehrzeit nicht zwingend verlängern!

Sie können an Wiederholungsprüfungen auch dann teilnehmen, wenn Sie den Ausbildungsbetrieb verlassen haben, ja sogar dann, wenn Sie gar nicht mehr in der Zahntechnik beschäftigt sind.

Achtung: hier sind „Verfallsfristen“ zu beachten! (Auskunft bei der Innung)



Telefonische Nachfragen  
zu Prüfungsergebnissen  
vor dem Termin  
der Freisprechungsfeier  
sind

# zwecklos !

**Termine und weitere Hinweise unter  
[www.zahn-technik.de](http://www.zahn-technik.de)**